

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NetZone GmbH für kaufmännische Kunden

1 Allgemeines

- 1.1 Alle Angebote und Leistungen der NetZone GmbH unterliegen ausschließlich diesen Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, auch wenn die NetZone GmbH diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für Bestätigungsschreiben des Kunden unter Bezugnahme auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Abweichende Individualabreden bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis gilt auch für die mündliche Abänderung der Schriftform.
- 1.4 Spätestens mit Entgegennahme oder Nutzung der Leistungen der NetZone GmbH gelten deren Geschäftsbedingungen als angenommen.
- 1.5 Verträge/Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
- 1.6 Erklärungen von und gegenüber Vertretern und/oder Mitarbeitern der NetZone GmbH werden erst durch schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
- 1.7 Angebote der NetZone GmbH gelten maximal 15 Kalendertage.
- 1.8 Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Angeboten und schriftlichen Unterlagen sowie Leistungs- und Nutzungsänderungen im Zuge technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass der Kunde daraus Rechte herleiten kann, wenn die Abweichungen und Änderungen angemessen sind, der Billigkeit entsprechen und den Vertragszweck nicht gefährden.
- 1.9 Dem Angebot, der Bestellung oder der Auftragsannahme zugrunde liegende Unterlagen, z.B. technische Angaben, werden nur verbindlich, wenn und soweit sie im Auftrag schriftlich bestätigt werden.
- 1.10 Schreib- und Rechenfehler verpflichten die NetZone GmbH nicht, insbesondere auch nicht zum Schadensersatz.
- 1.11 Angaben in Angeboten und Auftragsbestätigungen von NetZone GmbH gelten nur dann als zugesicherte Eigenschaften derselben, wenn diese ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften benannt worden sind.

2 Erstellung von Individualsoftware

- 2.1 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, wird NetZone auf Basis von Angebot und Auftragsbestätigung ein fachliches Feinkonzept oder einen Prototypen erarbeiten und dem Auftraggeber vorlegen.
- 2.2 Sollten aus Sicht des Auftraggeber offene oder versteckte Widersprüche zur bisherigen wahrgenommenen Auftragsgrundlage auftreten, so hat der Auftraggeber diese binnen 5 Werktagen bei NetZone schriftlich niederzulegen und eine gemeinschaftliche Klärung herbeizuführen. Andernfalls gilt das Feinkonzept bzw. der Prototyp als abgenommen und ersetzt die bisherige Aufgabenstellung.
- 2.3 Sollte eine gemeinschaftliche Konkretisierung der Aufgabenstellung gewählt worden sein und sollte eine Einigung trotz konkretem vorliegendem Konzept binnen 20 Werktagen nicht möglich sein, so haben der Kunde als auch NetZone die Möglichkeit, gegen Erstattung der bisher von NetZone geleisteten und nach Preisliste berechneten Aufwände vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.4 Sollte eine gemeinschaftliche Klärung der Aufgabenstellung dazu führen, dass Mehraufwände von mehr als 20% der ursprünglichen Auftragssumme entstehen werden, so wird NetZone den Auftraggeber in der Klärung bzw. im Feinkonzept darauf hinweisen und diesen Aufwand nach Preisliste gesondert verrechnen.
- 2.5 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schuldet NetZone die zugehörige Dokumentation als Online-Dokumentation. Dies kann ggf. auch als Teil der Software geliefert werden.
- 2.6 Sofern nicht explizit vereinbart, leistet NetZone keine Installation und Konfiguration der Software oder Schulungen des Betriebspersonals.
- 2.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, kommt die deutsche Sprache zum Einsatz; andere Sprachen können gegen Aufpreis schriftlich vereinbart werden.
- 2.8 Fehler und Fehlfunktionen sind unmittelbar nach Auftreten an NetZone zu melden. Der Kunde nimmt die entsprechende Untersuchungs- und Rücepflcht nach den Regeln des §377 HGB unverzüglich wahr.

3 Nutzungsrechte an Software (INTRANET, CineTrax®, CMS, Auktionator sowie individuell erstellte Software)

- 3.1 Soweit nicht ausdrücklich anders bezeichnet, wird dem Kunden mit der Einräumung von Lizenzrechten und der Überlassung der oben aufgeführten Software ein nicht übertragbares, nicht exklusives

Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Dieses Nutzungsrecht kann innerhalb eines Konzernverbundes nach AktG genutzt werden.

- 3.2 Der Kunde erhält das Recht, obige Software auf **einem** Rechner/Server zu seinem Gebrauch zu installieren. Sofern ausdrücklich angegeben, umfasst das Nutzungsrecht die Nutzung der Software im Netzwerk mit der angegebenen Zahl an Arbeitsplätzen.
- 3.3 Das Nutzungsrecht umfaßt nicht das gewerbsmäßige Verleihen, Vermieten, Leasen oder andere Formen der gewerbsmäßigen Überlassung.
- 3.4 Der Auftraggeber erhält das Recht, die Software im Rahmen der ordnungsgemäßen Benutzung auf entsprechenden Sicherungsmedien (Backup) zu sichern.
- 3.5 Eine Übertragung des Nutzungsrechtes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der NetZone GmbH.
- 3.6 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Nutzungsrecht vorläufig und kann von NetZone schriftlich widerrufen werden.
- 3.7 NetZone kann ein kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach §369 HGB auch an Nutzungsrechten geltend machen.

4 Wartung von Geräten und DV-Systemen

- 4.1 Soweit ausdrücklich vereinbart, wartet und konfiguriert die NetZone GmbH kundeneigene Geräte und DV-Anlagen.
- 4.2 NetZone GmbH trifft im Rahmen der Wartung keine Haftung für Verschlechterung und Untergang kundeneigener Geräte, Soft- und Firmware, ausgenommen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.3 Gegenstand der Wartung an Geräten und DV-Systemen ist die Pflege der beim Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses schriftlich festgelegten DV-Systems bzw. der installierten Soft- und Hardware.
- 4.4 Die Pflege umfaßt einen Wartungsdienst zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft des DV-Systems bei dem Auftraggeber ohne dass jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.
- 4.5 Die Wartung ist auf die Installation der Software auf die zentrale Datenverarbeitungseinheit des Auftraggebers beschränkt, auf der die Installation vom Auftragnehmer abgenommen wurde.
- 4.6 Mit der monatlichen Pauschale sind die Aufwendungen des NetZone-Personals abgegolten. Die Wartung versteht sich grundsätzlich zzgl. Ersatzteilkosten und bei herstellerspezifischen Wiederherstellung ggf. zzgl. Reparaturleistungen des Herstellers. Die NetZone GmbH empfiehlt daher grundsätzlich den Abschluß der entsprechenden und ggf. kostenpflichtigen Garantieverlängerungen beim Kauf von Hard- und Software.
- 4.7 Eine Fortsetzung der Wartung an neuen Installationsorten kann der Auftragnehmer nur aus wichtigen Grund verweigern. Zusätzliche Kosten, die durch Änderungen des Installationsortes bei der Ausführung der Wartung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 4.8 Die Erstellung und Überlassung von Software ist nicht Gegenstand der Wartung.
- 4.9 Der Auftragnehmer leistet einen Wartungsdienst auf Abruf aufgrund von Fehlermeldungen des Auftraggebers zur Behebung von Fehlern, die während der Nutzung der bezeichneten Hard- und Software auftreten.
- 4.10 NetZone kann nach billigem Ermessen einen einzuhaltenden Ablauf für Fehlermeldung und -entstörung vorgeben (z.B. Meldung per festgelegtem Formular oder an festgelegte Telefonnummer)
- 4.11 Sofern nicht individuell vereinbart, erfolgt der Wartungsdienst an Werktagen von Montag bis Sonntag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr mit einer Reaktionszeit seitens des Auftragnehmers von maximal 8 Stunden.
- 4.12 Nicht im Umfang der Wartung enthalten sind folgende Leistungen: Kosten für neu anzuschaffende Hardware, die defekte bzw. veraltete Geräte bzw. Teile von bereits vorhandener Hardware ersetzt sowie Kosten und Installationsaufwände für Erweiterungen der DV-Anlage, z.B. für neu anzuschaffende oder zu installierende Software.
- 4.13 Für Fehlermeldungen gilt §13 (Fehlersuche) respektive.
- 4.14 Kundengeräte müssen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Bundesamtes für Post und Telekommunikation sowie dem Stand der Technik entsprechen, zum Anschluß zugelassen sein und sich stets in einwandfreiem Zustand befinden sowie zu den vorgeschriebenen Umweltbedingungen betrieben werden. Der Kunde versichert, dass seine Geräte und Einsatzbedingungen diesen Anforderungen entsprechen. Die NetZone GmbH ist nicht verpflichtet, diese Anforderungen zu überprüfen.
- 4.15 Entsprechen Kundengeräte nicht den gesetzlichen Vorschriften und/oder

dem Stand der Technik oder befinden sie sich nicht in einwandfreiem Zustand und treten dadurch Störungen auf, die Einsätze der NetZone GmbH nötig machen, so kann die NetZone GmbH den Kunden hierfür in Regreß nehmen.

- 4.16 NetZone GmbH haftet nicht für etwaige Datenverluste auf gewarteten Geräten des Kunden, ausgenommen, dieser weist nach, dass NetZone GmbH die Datenverluste verursacht hat; in diesem Falle haftet NetZone GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.17 Die Pflicht zur Datensicherung trifft allein den Kunden; es sei denn, die NetZone GmbH hat diese ausdrücklich übernommen.
- 4.18 Der Kunde wird NetZone selbsttätig eine Änderung der Auftragsgrundlagen, z.B. eine Vergrößerung des zu wartenden Gerätepools, oder sonstige, den Wartungsauftrag beeinflussende besondere Umstände melden.
- 4.19 Der Wartungsdienst erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr. Eine darüber hinausgehende Pflegebereitschaft bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.
- 4.20 Der Auftraggeber benennt einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Personals den Auftragnehmers.

5 Wartung von NetZone-Software

- 5.1 Soweit ausdrücklich vereinbart, wartet die NetZone GmbH vom Kunden von der NetZone GmbH käuflich erworbene Software gegen Entgelt. Die Pflege umfaßt einen Wartungsdienst zur Beseitigung von in der Software auftretenden Fehlern und sonstigen Mängeln, ohne daß jedoch jegliche Unterbrechung der Betriebsbereitschaft ausgeschlossen werden kann.
- 5.2 Die Wartung ist auf die Installation der Software auf die zentrale Datenverarbeitungseinheit des Auftraggebers beschränkt, auf der die Installation vom Auftragnehmer erfolgt ist.
- 5.3 Eine Fortsetzung der Wartung an neuen Installationsorten kann der Auftragnehmer nur aus wichtigen Grund verweigern. Zusätzliche Kosten, die durch Änderungen des Installationsortes bei der Ausführung der Wartung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.4 Die Erstellung und Überlassung von Software ist nicht Gegenstand der Softwarewartung.
- 5.5 Der Auftragnehmer leistet einen Wartungsdienst auf Abruf aufgrund von Fehlermeldungen des Auftraggebers innerhalb angemessener Frist zur Behebung von Fehlern, die während der Nutzung der bezeichneten Software auftreten und/oder in der zugehörigen Anwendungs-dokumentation offenkundig werden.
- 5.6 Ein Fehler liegt vor, wenn die Software bei vertragsgemäßer Nutzung die vereinbarten Leistungen nicht erbringt, d.h. beispielsweise, wenn die Software entgegen der Leistungsbeschreibung die angegebenen Funktionen nicht erfüllt, falsche Ergebnisse liefert, den Lauf unkontrolliert abbricht oder sich in anderer Weise nicht funktionsgerecht verhält, so daß die Nutzung der Software verhindert oder beeinträchtigt wird.
- 5.7 Sonstige Fehler sind Unvollkommenheiten der Software, die dessen Funktion nicht beeinträchtigen. Letztere werden von der Wartung nur behoben, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn der Mangel nur durch Neuprogrammierung wesentlicher Teile des betreffenden Programms behoben werden kann.
- 5.8 Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr dafür, daß aufgrund von plausiblen Fehlermeldungen des Auftraggebers innerhalb angemessener Zeit mit der Fehlerbehebung bzw. Fehlerumgehung begonnen wird. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß die Wartungsleistungen nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert bzw. die Tauglichkeit der Vertragssoftware gegenüber den vertraglichen Spezifikationen aufheben oder nicht unerheblich mindern und daß die vereinbarten Wartungsleistungen, gegebenenfalls im Rahmen eines ausschließlich vereinbarten Zeitraumes erbracht werden.
- 5.9 Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers entfällt, wenn an der Vertragssoftware Änderungen vorgenommen worden sind, denen der Auftragnehmer vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß die Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und keinen erhöhten Aufwand bei der Pflegeleistung bedingen. Eine Berechtigung des Auftraggebers zu Änderungen an der Software ist damit nicht verbunden.
- 5.10 Der Wartungsdienst erfolgt telefonisch vom Sitz des Auftragnehmers in Nürnberg oder durch Übermittlung von Informationen und Unterlagen über eine Telekommunikationsverbindung. Mit Einverständnis des Auftraggebers kann die Wartung durch Fernwartung erfolgen, sofern beim Auftraggeber die dafür notwendigen technischen Einrichtungen bestehen. Anfallende Kosten der Fernwartung wie z.B. Telefongebühren trägt der Auftraggeber.
- 5.11 Der Wartungsdienst erfolgt an Werktagen von Montag bis Freitag jeweils zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr. Eine darüber hinausgehende

Pflegebereitschaft bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung der Parteien.

- 5.12 NetZone kann nach billigem Ermessen einen einzuhaltenden Ablauf für Fehlermeldung und -entstörung vorgeben (z.B. Meldung per festgelegtem Formular oder an festgelegte Telefonnummer).
- 5.13 Nicht im Umfang der Softwarewartung enthalten sind folgende Leistungen: Kosten für neu anzuschaffende Hardware, die defekte bzw. veraltete Geräte bzw. Teile von bereits vorhandener Hardware ersetzt, Unterstützung des Auftraggebers bei der Installation der vom Auftragnehmer überlassenen Software sowie die Durchführung von Einweisungen und Schulungen., Beseitigung von Störungen und Fehlern, die auf Gewalteinwirkung, sonstigen Einwirkungen von außen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten des Auftraggebers beruhen.
- 5.14 Bei Feststellung, Eingrenzung und Meldung von Fehlern hat der Auftraggeber die zum Programm gehörigen Anwendungsdokumentationen und eventuellen Hinweise des Auftragnehmers zu beachten. Der Auftraggeber trifft im Rahmen des Zumutbaren die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation der Fehler oder sonstigen Mängel. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichtes, Systemprotokoll und Speicherauszüge und ähnlicher zur Veranschaulichung von Fehlern oder Mängeln geeigneter Unterlagen.
- 5.15 Der Auftraggeber gestattet dem Personal des Auftragnehmers den Zugang zu den in der Vereinbarung festgelegten zentralen Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die dort bezeichneten vertraglichen Softwareprogramme installiert sind. Der Auftraggeber hält auch die für die Durchführung örtlicher Pflegearbeiten notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.
- 5.16 Der Kunde wird NetZone selbsttätig eine Änderung der Auftragsgrundlagen, z.B. eine Vergrößerung des zu wartenden Gerätepools, oder sonstige, den Wartungsauftrag beeinflussende besondere Umstände melden.
- 5.17 Der Auftraggeber benennt einen seiner am Installationsort tätigen Mitarbeiter als Ansprechpartner des Personals den Auftragnehmers.

6 Nutzung von Internetanschlüssen

- 6.1 Der Kunde stellt sicher, dass die Nutzung der NetZone GmbH-Vertragsleistungen durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Nutzer nicht zu einer Verletzung öffentlich-rechtlicher und anderer zwingender Vorschriften (z.B. nach den Straf- und Ordnungswidrigkeitengesetzen) führt.
- 6.2 Die Betriebsbedingungen dienen dem Schutz der Datenkommunikationsdienste, die von NetZone, den Informationsdiensten und den Teilnehmern angeboten und benutzt werden.
- 6.3 Jeder Teilnehmer, der Daten oder andere Informationen einschließlich Mitteilungen in die öffentlichen (allgemein zugänglichen) Bereiche des Informationsdienstes eingibt, gewährt NetZone das Recht, diese Daten und andere Informationen abzuändern, zu vervielfältigen und erneut zu veröffentlichen sowie an seine Kunden und andere Personen zu verteilen.
- 6.4 Unbeschadet vorgenannten Rechts behält jeder Kunde, der Daten oder andere Informationen in den Informationsdienst eingibt, alle Rechte, die er an diesen Daten oder anderen Informationen besitzt.
- 6.5 Urheberrechtlich geschützte Software und Dokumente dürfen ohne Zustimmung des Urhebers nicht in den Dienst eingegeben werden. Zur Eingabe urheberrechtlich geschützter Software und Dokumente in den Informationsdienst sind ausschließlich der oder die Urheber oder solche Personen, die im Einzelfall dazu autorisiert sind, berechtigt.
- 6.6 Mit Einwilligung des Urhebers dürfen Teilnehmer urheberrechtlich geschützte Software und Dokumente zum Zweck der eigenen Nutzung heruntergeladen und auf ihren Computer kopieren. Jeder Kunde darf mit ausdrücklicher Zustimmung des Urhebers oder der dazu autorisierten Person ein urheberrechtlich geschütztes Programm oder Dokument verwenden und weitergeben, sofern dies nicht geschäftsmäßig erfolgt oder aber vom Autor bzw. der dazu autorisierten Person ausdrücklich zugelassen ist. Die Einwilligung muß entweder in der betreffenden Software oder im Dokument auf dem NetZone-Informationsdienst publiziert sein oder muß beim Urheber eingeholt werden.
- 6.7 Der Teilnehmer verpflichtet sich, im der über den Dienst keinerlei Informationen zu veröffentlichen, die die Rechte anderer Personen oder Organisationen verletzen, beeinträchtigen oder beleidigend gegenüber einer dritten Person oder Organisation sein können. Diese Bestimmung soll nicht daran hindern, E-Mail-Dienste im Rahmen des ordnungsgemäßen Betriebs zu benutzen.
- 6.8 Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Informationsdienst nicht dazu zu

benutzen, um Geschäfte oder Tätigkeiten auszuführen, die gesetzlich verboten sind oder für die Durchführung solcher Tätigkeiten zu werben.

- 6.9 NetZone behält sich das Recht vor, nach freiem Ermessen allgemein zugängliche Informationen zu verändern, ungeachtet ob diese Informationen inhaltlich den Standard für Informationen entsprechen.
- 6.10 Der Teilnehmer verpflichtet sich, NetZone von Schäden und Kosten einschließlich angemessener Anwaltsgebühren freizustellen, die durch eine Verletzung der Vertragsbedingungen seitens der Benutzer für den Informationsdienst einschließlich dieser Betriebsbedingungen entstehen.
- 6.11 Begründet ein vertragswidriges Verhalten des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand Ansprüche Dritter gegen NetZone GmbH, so stellt der Kunde NetZone GmbH von solchen Ansprüchen unverzüglich frei.
- 6.12 Werden gegen die NetZone GmbH von Dritten Ansprüche erhoben, die im Zusammenhang mit einem vertragswidrigen Verhalten des Kunden oder dem vertragswidrigen oder strafbaren Gebrauch eines Vertragsgegenstandes durch den Kunden stehen und ist der Anspruch nach billigem Ermessen der NetZone GmbH nicht offensichtlich unbegründet, so hat die NetZone GmbH das Recht, die Nutzung von Geräten und Vertragsleistungen vorübergehend bis zur Klärung zu unterbinden und/oder auszusetzen.
- 6.13 Der Kunde verpflichtet sich, andere Kommunikationspartner nicht an der Kommunikation zu stören, insbesondere sind das Versenden unverlangter Werbesendungen (SPAM) sowie Denial-Of-Service-Attacken zu unterlassen.
- 6.14 Weder NetZone noch deren Informationslieferanten (Information Provider), Lizenzgeber, Angestellte oder Vertreter oder sonstige Mitarbeiter gewährleisten, daß der Dienst ununterbrochen oder fehlerfrei zur Verfügung steht. Ebensowenig sichern die vorgenannten Firmen, Einrichtungen und Personen zu oder übernehmen eine Gewährleistung dafür, daß durch die Benutzung des Dienstes bestimmte Ergebnisse erzielt werden können.
- 6.15 NetZone kann für die Speicherung von E-Mails, die nicht binnen eines Zeitraumes von 4 Wochen vom Teilnehmer von den NetZone Systemen abgeholt wird, bzw. die die NetZone dem Kunden nicht innerhalb dieser Frist zustellen kann, keine Garantie übernehmen. Sofern der Speicherplatzbedarf im Einzelfall ein zumutbares Maß überschreitet, behält sich NetZone vor, die für einen Teilnehmer gespeicherten Nachrichten für 3 Wochen auf einen externen Datenträger zu archivieren und sie dem Teilnehmer innerhalb dieser Frist auf Anforderungen gegen Gebühr per Briefpost zuzusenden.
- 6.16 Die Benutzung der Dienste erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Teilnehmers.
- 6.17 Der Teilnehmer haftet gegenüber NetZone für jegliche Inanspruchnahme der Dienste, die durch die Benutzererkennung des Teilnehmers erfolgt.
- 6.18 NetZone haftet nicht für die Inhalte der WWW-Seiten des Teilnehmers.
- 6.19 Der Dienst wird so erbracht, wie er aktuell vorliegt, ohne daß irgendeine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung, insbesondere nicht hinsichtlich des Bestehens von Urheber- oder sonstigen Rechten, der Handelstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck gegeben wird.
- 6.20 NetZone ist jederzeit berechtigt, technische Einzelheiten, wie z.B. den Serverstandort bei für den Kunden ansonsten im wesentlichen gleicher Leistung zu ändern.
- 6.21 Die NetZone GmbH behält sich vor, Dritte mit der Abwicklung der Internetdienstleistungen zu beauftragen.

7 Nutzung von Domainedienstleistungen

- 7.1 NetZone GmbH leistet im Rahmen der Domainedienstleistungen die Beantragung der Registrierung der Domain bei der jeweilige Registrierungsstelle, stellt die benötigten Nameserver und die zugehörigen Zonenfiles bereit.
- 7.2 Beantragt der Teilnehmer einen Domain-Namen über NetZone, so wird in jedem Fall der Teilnehmer als Inhaber der Domain angemeldet.
- 7.3 Der Kunde stellt die NetZone GmbH jederzeit, und zwar auch nach Vertragssende, gegenüber Dritten von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit der Registrierung und Benutzung der von ihm verwendeten Domain-Namen frei. Es liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden, vor Antragstellung abschließend zu prüfen, ob die als Domain gewählte Bezeichnung in Schutzrechte Dritter eingreift.
- 7.4 Die NetZone GmbH stellt seine Domainedienstleistungen auf Grundlage der Vergaberegulungen der entsprechenden Vergabestelle bereit, die Gegenstand dieses Vertrages werden und von der NetZone GmbH jederzeit angefordert werden können. Sollten sich diese Richtlinien ändern oder in diese Richtlinien eingreifende gesetzliche Änderungen ergeben, so sind die NetZone GmbH und der Kunde bereit, ihr

Vertragsverhältnis entsprechend anzupassen.

- 7.5 Will ein Kunde eine von ihm genutzte Domain von einem anderen Provider betreuen oder sie ganz löschen oder eine administrative Änderung an einer genutzten Domain vornehmen lassen, so setzt dies gegenüber der NetZone GmbH voraus, dass der Kunde die NetZone GmbH schriftlich mit entsprechendem Formblatt informiert. Die NetZone GmbH wird den entsprechenden Vorgang einleiten, soweit der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.
- 7.6 Bei .de-Domains:
- 7.6.1 Nach den Vergaberichtlinien der DENIC kommt zusätzlich zum Vertragsverhältnis zwischen NetZone und dem Kunden ein weiteres Vertragsverhältnis für die Registration direkt zwischen Kunde und DENIC eG zustande.
- 7.6.2 NetZone ist zuständiger Ansprechpartner des Kunden für die Verwaltung der Domain.
- 7.6.3 Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, sehen die Vergaberichtlinien eine Übergabe der Domainverwaltung in die direkte Verwaltung der DENIC eG vor.
- 7.6.4 Zusätzlich zu den AGB der NetZone GmbH gelten die AGB der DENIC, die Registrierungsrichtlinien der DENIC eG und die Registrierungsbedingungen der DENIC eG. Diese sind online beim DENIC eG einsehbar.
- 7.6.5 Bei Kündigung des Vertragsverhältnisses zwischen Kunde und NetZone wird die Domain an die DENIC eG in Direktverwaltung übergeben, sofern die Domain nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Kündigung per Konnektivitätskoordination (KK) an einen neuen Provider übertragen wird.
- 7.7 Der Kunde hat die Pflicht, für alle Transaktionen die zur Verfügung gestellten Formulare vollständig, ordnungs- und wahrheitsgemäß auszufüllen. Er versichert, daß seine Angaben richtig sind und er zur Nutzung der Domain berechtigt ist, insbesondere, daß die Domain keine Rechte Dritter verletzt und nicht gegen allgemeine Gesetze verstößt.
- 7.8 Sofern für die Registration von Domains amtliche Dokumente erforderlich sind (z.B. Handelsregisterauszüge), wird der Kunde diese in dem von der Registrierungsstelle verlangten Format beibringen.
- 7.9 Sofern für die Registration von Domains Zustimmungen und Willensäußerungen gegenüber der Registrierungsstelle erforderlich sind, wird der Kunde diese erteilen.
- 7.10 Weiterhin ist der Kunde verpflichtet, seine Domaindaten auf einem aktuellen Stand zu halten. So ist z.B. bei Änderungen der Gesellschaftsform und/oder Umzug und/oder Änderung in der Personalstruktur eine Änderung der Domaindaten zu veranlassen.
- 7.11 Sofern der Kunde die nötigen Zuarbeiten oder Auskünfte nicht erbringt oder den Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen der Registrierungsstelle nicht erfüllt, behält sich die NetZone GmbH vor, nach schriftlicher Aufforderung mit Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung vom Auftrag gegen eine Stornogebühr zurückzutreten.
- 7.12 Bei Storno von Seiten des Kunden oder bei Storno aufgrund mangelnder Zuarbeiten des Kunden wird die einmalige Einrichtungspauschale als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt der Nachweis offen, daß kein Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer entstanden ist.
- 7.13 Jahresentgelte für Domainedienstleistungen sind grundsätzlich im voraus fällig und werden bei vorzeitiger Beendigung der Leistung nicht rückerstattet.
- 7.14 Der Teilnehmer ist verpflichtet, die als Second Level Domain zu registrierende Zeichenfolge auf ihre Vereinbarkeit mit den Rechten Dritter, z.B. mit Namens-, Marken-, Urheber-, oder sonstigen Schutzrechten, sowie mit den allgemeinen Gesetzen zu prüfen. Mit der Auftragserteilung versichert der Teilnehmer, daß er dieser Verpflichtung nachgekommen ist, und daß sich bei dieser Prüfung keine Anhaltspunkte für die Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsvorschriften ergeben haben. NetZone übernimmt soweit keine Verpflichtungen.
- 7.15 Wird NetZone in bezug auf die Second Level Domain oder ihre Nutzung von Dritten in Anspruch genommen, insbesondere wegen der tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von Namens-, Marken-, Urheber-, oder sonstigen Schutzrechten oder wegen einer – aus welchem Grund auch immer – tatsächlich oder angeblich unzulässigen Verwendung der Domain durch ihren Nutzer, so hat der Inhaber NetZone von sämtlichen Kosten oder sonstigen nachteiligen Folgen dieser Inanspruchnahme freizuhalten.
- 7.16 Weder NetZone noch deren Angestellte oder Vertreter oder sonstigen Mitarbeiter gewährleisten die Verfügbarkeit der im Vertrag genannten Second Level Domain bis zum Zeitpunkt der Delegationsbestätigung

durch das zuständige Network Information Center (NIC).

- 7.17 Weder NetZone noch deren Angestellte oder Vertreter oder sonstige Mitarbeiter haften für Schäden aller Art, insbesondere haften sie nicht für Folgeschäden, wie entgangenen Gewinn, die als Folge der Unmöglichkeit der Reservierung oder Delegation der im Vertrag genannten Second Level Domain entstehen oder entstanden sind.
- 7.18 Die NetZone GmbH behält sich vor, Dritte mit der Abwicklung der Domainedienstleistungen zu beauftragen.

8 Termine, Betriebsunterbrechungen

- 8.1 Termine und Fristen sind nur als ca.-Angaben zu verstehen, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Der Kunde kann die NetZone GmbH eine angemessene, mindestens zweiwöchige Frist, die erst nach dem ca.-Termin beginnen darf, zur Erbringung der Leistung setzen. Vor Ablauf dieser Frist kommt die NetZone GmbH nicht in Verzug.
- 8.2 Termine und Fristen beginnen erst nach Klärung und Abstimmung aller Ausführungsdetails zu laufen.
- 8.3 Bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung – auch während des Vertragsverhältnisses – laufen Fristen und Termine für die Dauer der Verhinderung nicht, ausgenommen, die NetZone GmbH hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Das gleiche gilt bei nachträglicher Material- oder Energieverknappung sowie bei Leistungsrestriktionen.
- 8.4 Fristen und Termine laufen nicht bei höherer Gewalt. Diese liegt u.a. vor bei: Streiks, Aussperrungen, Naturereignissen oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen.
- 8.5 Im Falle der Verhinderung gemäß den Ziffern 8.2 bis 8.4 beginnt die Wiederanlaufzeit nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach Beendigung der Verhinderung.
- 8.6 In jedem Falle der Verhinderung gemäß den Ziffern 8.2 bis 8.4 ist die NetZone GmbH verpflichtet, den Kunden innerhalb von einer Woche schriftlich auf die Verhinderung und dessen Grund hinzuweisen.
- 8.7 Im Falle der Verhinderung gemäß den Ziffern 8.2 bis 8.4 ist die NetZone GmbH auch berechtigt, ohne Schadensersatzpflicht, vom Vertrag zurückzutreten, sofern die Verhinderung von der NetZone GmbH nicht zu vertreten ist und die Verhinderung über zwei Monate andauert.
- 8.8 Dauert die Verhinderung länger als zwei Monate, so ist auch der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Vor Ablauf von zwei Monaten besteht ein Rücktrittsrecht für den Kunden nur, wenn das Interesse des Kunden an der Erfüllung infolge der Verhinderung wegfällt und NetZone GmbH hierauf vom Kunden rechtzeitig schriftlich hingewiesen worden ist.
- 8.9 Bei von der NetZone GmbH nicht schuldhaft herbeigeführter, nicht zeitgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung kann die NetZone GmbH ganz oder teilweise zurücktreten, ohne schadensersatzpflichtig zu werden.
- 8.10 Bei Kundenverzug und/oder vom Kunden verzögerter Mitwirkung verlängern sich Termine und Fristen um die gleiche Dauer, zuzüglich einer Wiederanlaufzeit von drei Arbeitstagen.
- 8.11 Die NetZone GmbH übernimmt über Ziffer V hinaus keine Haftung oder Garantie für eine Mindestverfügbarkeit bzw. verfügbare Kapazität (weder in qualitativer noch in zeitlicher Hinsicht) bezüglich der Mitbenutzung/Mitbenutzbarkeit für Umstände, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten der NetZone GmbH liegen, ausgenommen diese hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Sollte jedoch die Mitbenutzung/Mitbenutzbarkeit innerhalb eines Kalendermonats mehr als drei Stunden gestört oder aufgehoben sein, so mindert sich ausgehend von 30 Kalendertagen pro Monat und 24 Stunden-Tag die vom Kunden zu zahlende Vergütung entsprechend.
- 8.12 Im übrigen haftet die NetZone GmbH weder für einen störungsfreien Ablauf von Datenübertragungen, Prozeduren noch für den etwaigen Verlust und/oder die Verstümmelung von Daten im Zusammenhang mit deren Übertragung, falls dies durch Umstände außerhalb des NetZone GmbH-Einflußbereichs (mit-)verursacht wurde, ausgenommen, die NetZone GmbH hat Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 8.13 Regelmäßige Servicearbeiten an der Infrastruktur, d.h. Servicearbeiten, die nicht mit der Beseitigung von Fehlern oder der Wartung von Kundengeräten zusammenhängen ("Wartungsfenster"), werden wöchentlich von Sonntag auf Montag von 18:00 bis 22:00 durchgeführt. Der Kunde gewährleistet insoweit uneingeschränkt die Möglichkeit diese Wartungsfenster auf Seiten der NetZone GmbH wahrzunehmen. Tätigkeiten im Wartungsfenster werden nach Möglichkeit vorangekündigt. Die NetZone GmbH kann nach schriftlicher Vorankündigung das Wartungsfenster immer zeitlich neu verschieben. Unbeschadet bleibt die Möglichkeit auf Seiten der NetZone GmbH, zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung von drohenden Störungen tätig zu werden.

- 8.14 Zur Wartung von Geräten und Leistungen ("Wartungsfenster") sind Betriebsunterbrechungen zu dulden, wenn diese zeitlich angemessen sind; dem Kunden entsteht hierdurch kein Anspruch auf Schadensersatz.
- 8.15 Nach Abgabe einer Störungsmeldung sind die NetZone GmbH durch Fehlersuche entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich herausstellt, daß keine Störung der NetZone GmbH-Einrichtung vorlag.
- 8.16 Die NetZone GmbH behält sich vor, zum Schutz der Netzwerk- und Server-Infrastruktur Konnektivität von oder zu Dritten zu unterbinden, von denen in der Vergangenheit störender oder schädigender Netzmißbrauch ausgeht oder Mißbrauch durch fehlende technische Maßnahmen erfolgt. Insbesondere behält sich die NetZone GmbH vor, die Konnektivität zu Internet-Service-Providern einzuschränken oder zu unterbinden, von deren Netzen unerlaubte Werbesendungen (Spam) oder störende Einflüsse (Denial-Of-Service) Attacken ausgehen.
- 8.17 Des weiteren behält sich die NetZone GmbH vor, bei Zahlungsverzug nach vorheriger schriftlicher Androhung die Leistung einzustellen.

9 Entgelte, Kaution, Zahlungen, Fälligkeiten

- 9.1 Nutzungsentgelte sind grundsätzlich ab Zurverfügungstellung der vertraglichen Leistungen fällig. Das Entgelt für Teile von Vertragsmonaten wird je Monat anteilig errechnet.
- 9.2 Die Abrechnung von Datenvolumen erfolgt, soweit nicht ausdrücklich anders spezifiziert, pro angefangener Volumeneinheit, d.h. aufgerundet.
- 9.3 Erfolgt die Beauftragung gesammelt für mehrere Gewerke, die für sich eigenständige Sinneinheiten darstellen, so bleibt eine Berechnung von einzelnen Gewerken Zug um Zug ausdrücklich vorbehalten.
- 9.4 Das Zahlungsziel nach Fälligkeit beträgt 10 Tage nach Rechnungsstellung. Wird das Zahlungsziel überschritten, so sind ab diesem Zeitpunkt die banküblichen Verzugszinsen zu zahlen.
- 9.5 Das Entgelt für Leistungen, die über die vereinbarten Pauschalleistungen hinaus in Anspruch genommen werden, bemißt sich nach dem jeweils bei Inanspruchnahme gültigen NetZone GmbH-Preisen.
- 9.6 Maßgebend sind die vereinbarten Preise bzw. bei fehlender Preisvereinbarung die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe geltenden NetZone GmbH-Listenpreise. Alle Preise können bei nachträglicher Vereinbarung von Leistungsänderungen durch NetZone GmbH an die zum Zeitpunkt der Vereinbarung geltenden Listenpreise angepaßt werden.
- 9.7 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem für den Leistungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt mehr als zwei Monate liegen; in diesem Falle gilt der am Stichtag gültige Listenpreis.
- 9.8 Die NetZone GmbH kann für laufende Leistungen im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages (Dauerschuldverhältnis) während der Vertragsdauer, und zwar insbesondere zum Ausgleich von Kostensteigerungen, Preisänderungen vornehmen, die jeweils zwei Monate nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in Kraft treten.
- 9.9 Einwendungen gegen die den Verbindungspreisen bzw. nutzungsabhängigen Preisen zugrunde gelegten Nutzungs- und Verbindungszeitpunkte und Datenmengen sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungszugang (nebst Einzelaufstellung der berechneten Nutzungen) schriftlich zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die NetZone GmbH wird in ihren Rechnungen auf die Folgen der unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Zwingende gesetzliche Ansprüche nach Fristablauf bleiben unberührt.
- 9.10 Bei Zahlungsverzug sind zumindest die der NetZone GmbH entstandenen Bankzinsen zu erstatten. Bei Zahlungsverzug sind auch die Mahngebühren zu erstatten.
- 9.11 Bei Zahlungsverzug, Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungseinstellung des Kunden kann die NetZone GmbH Vorkasse verlangen und alle noch nicht fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofort geltend machen.
- 9.12 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate ganz oder teilweise mit den Monatsrechnungen bzw. mit einem Saldo, der einen Monatsbetrag übersteigt, in Verzug, kann die NetZone GmbH fristlos unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche kündigen bzw. vom Verträge zurücktreten.
- 9.13 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate ganz oder teilweise mit den Monatsrechnungen bzw. mit einem Saldo, der einen Monatsbetrag übersteigt, in Verzug, so ist NetZone zusätzlich berechtigt, die Erfüllung dieses Vertrages einzustellen und den Zugang des Teilnehmers und der über ihn angeschlossenen Endkunden zum Dienst zu sperren. Der Teilnehmer bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Gebühren zu zahlen.
- 9.14 NetZone behält sich bei Zahlungsverzug die Geltendmachung weiterer

Ansprüche vor.

- 9.15 Der Kunde kann nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, soweit es sich um rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenansprüche handelt.
- 9.16 Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich jeweiliger Umsatzsteuer.
- 9.17 Auslandsgeschäfte erfolgen ausschließlich gegen Vorkasse.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Die NetZone GmbH behält sich das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer entstandenen oder evtl. noch entstehenden Forderungen, gleich welcher Art und welchen Rechtsgrundes vor.
- 10.2 Der Käufer ist berechtigt die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu verkaufen, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Sicherheitsübereignungen und Verpfändungen sind unzulässig.
- 10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer die NetZone GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit die NetZone GmbH Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage der NetZone GmbH gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den der NetZone GmbH entstandenen Ausfall.
- 10.4 Bei Zahlungsverzug – insbesondere bei Nichteinlösung von Schecks und Lastschriften – ist die NetZone GmbH ohne Vorliegen entsprechender Titel oder Ermächtigung des Eigentumsvorbehaltes ermächtigt, die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume durch Beauftragte, die sich entsprechend zu legitimieren haben, zurückzunehmen. Die Kosten des Abtransports trägt der Käufer in voller Höhe.
- 10.5 Sollte ein Scheck oder eine Lastschrift nicht eingelöst werden, so verpflichtet sich der Käufer, auf Anforderung der NetZone GmbH, die erhaltene Ware im verbleibenden Umfang auf eigene Kosten und Gefahr an die NetZone GmbH zurückzusenden.
- 10.6 In der Zurücknahme sowie der Pfändung der Vorbehaltsware durch die NetZone GmbH liegt, soweit nicht das Abzahlungsgesetz oder das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet, kein Rücktritt vom Vertrag vor.
- 10.7 Sollte der Wert der einbehaltenen Sicherheitsleistungen die zu sichernden Leistungen um mindestens 20 % übersteigen, so wird die NetZone GmbH auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach Ihrer Wahl freigeben. Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigen.
- 10.8 Der Käufer ist verpflichtet die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten entsprechend der betriebsüblichen Handhabung beim Käufer gegen Diebstahl, Bruch, Feuer und Wasser und sonstigen Schäden ausreichend zum Nennwert zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an die NetZone GmbH abgetreten.

11 Datenmietleitungen

- 11.1 Datenmietleitungen werden – soweit nicht schriftlich abweichend vereinbart – mit einer jährlichen Nennverfügbarkeit von 97% bereitgestellt. Wartungsfenster zählen nicht als Ausfallzeit (siehe III. 12.).
- 11.2 Soweit Schäden oder Leistungsstörungen im Bereich bereitgestellter Mietleitungen auftreten, ist NetZone – da die Mietleitungen im Eigentum dritter Parteien stehen – eine direkte Fehlerbeseitigung nicht möglich. NetZone wird sich jedoch bemühen, eine unverzügliche Fehlerbeseitigung durch den jeweiligen Netzbetreiber zu erwirken.

12 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- 12.1 Der Auftraggeber gestattet dem Personal des Auftragnehmers den Zugang zu den in der Vereinbarung festgelegten zentralen Datenverarbeitungseinheiten, auf denen die dort bezeichneten vertraglichen Softwareprogramme installiert sind. Der Auftraggeber hält auch die für die Durchführung örtlicher Pflegearbeiten notwendigen technischen Einrichtungen wie Stromversorgung, Telefonverbindungen und Datenübertragungsleitungen funktionsbereit und stellt diese in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung.

13 Fehlersuche

- 13.1 Beseitigung von Störungen und Fehlern, die auf Gewaltwirkung, sonstigen Einwirkungen von außen oder Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf seiten des Auftraggebers beruhen.
- 13.2 Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers sind vom Auftraggeber, soweit nichts abweichendes vereinbart worden ist, gesondert nach dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Auftraggeber nach dem allgemein gültigen Stundensatz des Auftragnehmers zuzüglich etwaiger gesetzlicher Abgaben wie Mehrwertsteuer zu zahlen.

14 Stand der Technik

- 14.1 Bei Planung und Leistungserbringung wird der übliche Stand der Technik angewendet.

15 Gewährleistung und Haftung

- 15.1 Die Pflegeleistungs- und Gewährleistungspflichten seitens des Auftragnehmers entfallen, wenn der Auftraggeber die Vertragssoftware oder -Hardware unter nicht freigegebenen Bedingungen einsetzt.
- 15.2 Die Gewährleistungspflicht entfällt ebenfalls, wenn zu der Hardware seitens des Auftraggebers eigenmächtig Komponenten hinzugefügt wurden oder zusätzliche, nicht vom Auftragnehmer freigegebene Software auf dem System installiert wurde.
- 15.3 Die NetZone GmbH haftet für alle Schäden, gleichgültig welcher Art und aus welchem Rechtsgrund, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie bei Gefahren für wesentliche Rechtsgüter oder bei Verletzung von Kardinalspflichten durch NetZone GmbH selbst oder durch deren Erfüllungsgehilfen.
- 15.4 Die Haftung von NetZone GmbH für zugesicherte Eigenschaften bleibt in vollem Maße bestehen. Die Haftung der NetZone GmbH für einen außerhalb der Zusicherung von Eigenschaften liegenden Mangelfolgeschaden, der nach den Regeln der positiven Vertragsverletzung zu ersetzen ist, besteht nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Gefahren für wesentliche Rechtsgüter und bei Verletzung von Kardinalspflichten durch NetZone GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen.

16 Datenaustausch, Geheimhaltung

- 16.1 Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere die Telekom-Datenschutz-Verordnung (TDSV) ist von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- 16.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheimzuhalten. Unberührt bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Teledienstunternehmen-Datenschutz-Verordnung.
- 16.3 Die NetZone GmbH ist berechtigt, das Volumen und die Gegenstellen des Datenverkehrs zu protokollieren und statistisch zu erfassen (Accounting-Daten), um die Angemessenheit der im Rahmen dieses Vertrages übertragenen Datenmengen auf das NetZone GmbH-Netz zu überprüfen sowie um die Rechnungsstellung zu gewährleisten. Eine Einwilligung nach § 4 BDSG gilt als erteilt und ist Bedingung für das

Zustandekommen eines gültigen Vertrages. Die Rohdaten mit Personenbezug werden nach Ablauf von drei Monaten gelöscht; abstrahierte statistische Zusammenfassungen ohne Personenbezug werden bis zu 12 Monate aufbewahrt.

- 16.4 Soweit der Kunde zum Abruf seiner Rechnungsdaten Zugriff auf ein automatisiertes Abrufverfahren erhält, das u.U. nach weiterer Verarbeitung Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt (Einzel-Accounting nach IP-Adressen), so trägt der Kunde für die rechtmäßige Verwendung der abgerufenen Daten nach § 10 BDSG Sorge. Logfiles der Zugriffe auf das automatische System werden nach drei Monaten gelöscht.

17 Definition der Schriftformerfordernis

- 17.1 Soweit laut diesen AGB vorgesehen ist, dass Mitteilungen, Anzeigen, etc. schriftlich zu erfolgen haben, ist zur Erfüllung des Schriftformerfordernisses die Vornahme per Telefax hinreichend. Die Verwendung elektronischer Datenfernübertragung (z.B. E-Mail) ist nicht ausreichend.
- 17.2 Bei Vornahme per Fax ist eine Kopie zwingend per Briefpost zu versenden.

18 Vertragsdauer, Kündigung, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 18.1 Verträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, sofern nicht etwas anderes durch Individualvertrag vereinbart wird.
- 18.2 Wird eine Kündigungsfrist nicht ausdrücklich vereinbart, kann die Kündigung in schriftlicher Form mit einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende erfolgen.
- 18.3 Davon abweichend haben Datenleitungen, sowie Internetzugänge, die Datenleitungen beinhalten, eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten und sind halbjährlich mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04. und 31.10. eines Jahres kündbar, soweit nicht schriftlich abweichende Laufzeiten vereinbart wurden.
- 18.4 Davon abweichend haben Domainedienstleistungen eine grundsätzliche Laufzeit von 24 Monaten, die sich, sofern keine Kündigung mit 10 Tagen zum Ende der Laufzeit erfolgt, um weitere 12 Monate automatisch verlängert.
- 18.5 Davon abweichend haben Softwarepflegeverträge eine grundsätzliche Mindestlaufzeit von zunächst zwei vollen Kalenderjahren. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.
- 18.6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Vorschriften des UN-Kaufrechts werden ausgeschlossen.
- 18.7 Der Kunde wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes darauf hingewiesen, daß seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.
- 18.8 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.